

Sächsische Elbzeitung

Tageblatt für die

Sächsische Schweiz

Enthält die amtlichen Bekanntmachungen für den Stadtrat, das Amtsgericht, das Hauptzollamt Bad Schandau und das Finanzamt Sebnitz. — Bankkonto: Stadtbank Bad Schandau Nr. 12. — Postcheckkonto: Dresden 33 327.



Tageszeitung für die Landgemeinden Altendorf, Kleingiebbübel, Kleinhennersdorf, Krippen, Richtenhain, Mittelndorf, Ostau, Porsdorf, Postwitz, Proffen, Rathmannsdorf, Reinhardtstorf, Schmilla, Schöna, Waltersdorf, Wendischfähre, sowie für das Gesamtgebiet der Sächsischen Schweiz.

Druck und Verlag: Sächsische Elbzeitung Alma Hiele, Inh. Walter Hiele. Verantwortlich: Walter Hiele.

Anzeigenpreis (in RM.): Die 7gespaltene 35 mm breite Zeile 20 Pfg., für auswärtige Auftraggeber 25 Pfg., 85 mm breite Kellamezeile 80 Pfg. Tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Bei Wiederholungen wird entsprechender Rabatt gewährt. Anzeigenannahme für in- und ausländische Zeitungen.

Ständige Wochenbeilagen: „Unterhaltung und Wissen“, „Das Unterhaltungsblatt“, „Das Leben im Bild“, „Die Frau und ihre Welt“, „Illustrierte Sonntagsbeilage“

Richterscheinen einzelner Nummern infolge höherer Gewalt, Streit, Ausperrung, Betriebsstörung berechtigt nicht zur Bezugspreisstärkung oder zum Anspruch auf Lieferung der Zeitung

Nr. 216 **Bad Schandau, Mittwoch, den 14. September 1932** **76. Jahrgang**

Zweierlei Sicherheit

Die französische Antwort auf den deutschen Gleichberechtigungsschritt ist an dem verhängnisvollen 12. September der Öffentlichkeit übergeben worden. Was man aus den Andeutungen in der Presse bereits wusste und was man wohl im allgemeinen auch nicht anders erwartet hatte, wird durch diese Veröffentlichung bestätigt: Frankreich sagt nein! Es lehnt eine Behandlung der deutschen Sicherheits- und Gleichberechtigungsfrage sozusagen unter vier Augen ab. Es will von Deutschland nicht in offener Aussprache den Nachweis erbracht wissen, daß Frankreichs These falsch und die deutsche Auffassung richtig ist. Es will sich von Deutschland nicht sagen lassen, daß die Versailler Vertragsbestimmungen in der Abrüstungsfrage von Deutschland restlos erfüllt, von Frankreich aber restlos unberücksichtigt gelassen worden sind. Es will sich von Deutschland nicht sagen lassen, daß von einer Bedrohung der französischen Sicherheit von Deutschlands Seite auch nach französischem Urteil nicht gesprochen werden kann, wohl aber davon, daß Deutschland der Willkür seiner Grenzschutztruppen und wehrlos preisgegeben ist. Das alles will Frankreich sich von Deutschland nicht sagen lassen, weil es darauf keine Erklärung und keine Entschuldigung vorzubringen wüßte.

Im übrigen versucht die französische Antwort zu beweisen, daß Frankreich sich die erdenklichste Mühe gegeben habe, seine Rüstung abzubauen und den Erfolg der Abrüstungskonferenz zu gewährleisten. Man hört förmlich das Lachen überall in der Runde über solche naive Behauptungen, wo ja schließlich heute jeder Schuljunge, gleichgültig in welchem Lande, den gewaltigen Ausbau der französischen Kriegsrüstung kennt. Aber so etwas klingt gut, und man kann sich zu gegebener Zeit auf eine solche Erklärung berufen. Wer wagt denn auch heute, dem stark gerüsteten Frankreich ins Gesicht zu schleudern, daß es die Welt heilt und die Völker bedroht. In Frankreich wird man sich nicht der Auffassung hingeben, daß mit dieser Erklärung von den französischen „Abrüstungsanstrengungen“ Deutschland und die Welt sich beruhigen werden. Die Frage der französischen Ueberrüstung wird so lange die Erörterung in der großen Öffentlichkeit beherrschen, solange eben diese Ungleichheit und Unwahrhaftigkeit in der Rüstungsfrage besteht.

Frankreich versucht, den Artikel 8 der Völkervereinbarung, der von der Herabsetzung der nationalen Rüstungen im Rahmen der nationalen Sicherheit spricht, gewissermaßen dahin auszulagern, daß es Aufgabe der Regierungen sein müsse, den Grad der nationalen Sicherheit selbst zu bestimmen. Deutschland allerdings braucht sich über seine Sicherheit keine Sorge zu machen, die haben ihm die Alliierten in Versailles abgenommen, als sie die Entwaffnung Deutschlands, bis zum letzten Gamagdenknopf berechnet, festlegten und Deutschland auch zwangen. Wenn Deutschland sich aber einfallen lassen sollte, wegen der Nichterfüllung der Abrüstungsverpflichtungen durch die anderen und seiner von allen Seiten bedrohten Sicherheit, seine Verteidigungsmittel zweckentsprechend zu gestalten, dann allerdings würde nach französischer Auffassung ein Verstoß vorliegen, der an eine allgemeine Abrüstung überhaupt nicht denken lassen könnte. Im übrigen versucht Herrriot, der deutschen Regierung klarzumachen, daß der Bruch eines Vertrages durch den einen Vertragspartner dem an-

deren die Handlungsfreiheit nicht wiedergibt — eine Logik, mit der Herrriot bestenfalls in Genf wird bestehen können. Wenn aber Herrriot dann im Hinblick auf Erklärungen des Außenministers und des Reichswehrministers erklärt, daß „wenn Deutschland auf seinen Absichten, nämlich einen Umbau seiner Reichswehr vorzunehmen, bestehen würde, eine allgemeine Aktion durchgeführt werden müßte“, dann wird Frankreich der Welt die Berechtigung einer solchen Auffassung erst noch zu beweisen haben. Man sieht Herrriot richtig zittern, als er die Note verfaßte und darin festlegen mußte, Deutschland beanspruche auf dem Gebiet des Heeres Luftstreitkräfte, Kampfwagen, schwere Artillerie und Luftabwehrgeschütze, ferner auf dem Gebiet der Marine Unterseeboote, Flugzeugmuttergeschiffe und Panzerschiffe, weil diese nach deutscher Auffassung ja in der Genfer Entscheidung als Verteidigungswaffen charakterisiert wurden! Eine Verteidigungsarmee ist nach Herrriots Auffassung nicht immer eine

Verteidigung, nämlich dann nicht, wenn sie von Deutschland ausgeht. Wenn sie von Frankreich ausgeht, ist sie auch dann gegeben, wenn sie in Wirklichkeit ein Angriff ist. Nicht auf die Aktion und auf die Waffen allein kommt es an, sondern darauf, wer sie ausführt, wer sie bedient. Das ist die Logik von der doppelten Sicherheit, die Herrriot in seiner Note vertritt. Wir werden sie nicht anerkennen und Frankreich wird sich auch damit abfinden müssen. Eines darf vielleicht an der Note als beachtlich hervorzuheben werden: Sie vertritt den französischen Standpunkt von der in erster Linie zu gewährleistenden französischen Sicherheit und der Anerkennung französischer Rechtsmittel, diesmal in einem verbindlicheren Tone. Man wird sich also weiter unterhalten, und wir sind überzeugt, daß trotz allem das deutsche Sicherheits- und Gleichberechtigungsvorhaben eines Tages ihre Erfüllung finden werden, weil sonst der Friede in Europa nie einkehren kann.

Neuer Verfassungskonflikt

Uebervachungsausschuß zitiert Kanzler ohne Erfolg — Göring erkennt Auflösung an

Berlin, 14. September. Der Reichstagsausschuß zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung trat am Dienstagvormittag unter dem Vorsitz des Abg. Löbe zusammen. Die Beteiligung der Parteien war außerordentlich stark. Auch Reichstagspräsident Göring nahm an der Sitzung teil. Ebenso waren die Länder durch zahlreiche Gesandten vertreten. Von der Reichsregierung war zunächst nur Ministerialdirektor Gottheiner vom Reichsinnenministerium erschienen. Dieser gab zu Beginn der Sitzung eine

Die Reichsregierung ist jederzeit bereit, mit dem nach Artikel 35 der Reichsverfassung gestellten Ausschuss zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung zu verhandeln. Sie muß es jedoch ablehnen, in solche Verhandlungen einzutreten, ehe nicht der Reichstagspräsident sein Schreiben vom 12. September 1932 zurückgezogen hat.

Nach Abgabe dieser Erklärung verließ Ministerialdirektor Gottheiner die Sitzung.

Erklärung der Regierung

ab, in der es heißt: Die Reichsregierung hält daran fest, daß das Vorgehen des Reichstagspräsidenten in der Montagitzung des Reichstags mit der Reichsverfassung und mit der Geschäftsordnung des Reichstags nicht vereinbar ist. Es steht fest, daß nach der Wortmeldung des Reichskanzlers ein Antrag auf namentliche Abstimmung aus dem Hause gestellt wurde. Es steht weiter fest, daß der Präsident diesen Antrag zugelassen hat und daß er das Haus noch darüber befragt hat. Ob die Abstimmung über die Aufhebung der Notverordnung mit der Abstimmung über den Mißtrauensantrag verbunden werden solle. Eine Abstimmung kann erst beginnen, nachdem festgelegt ist, worüber und in welcher Form abgestimmt werden soll. Dementsprechend bestimmt der § 105 der Geschäftsordnung, daß eine namentliche Abstimmung „bis zur Eröffnung der Abstimmung beschloffen“ werden kann. Sie kann somit nicht mehr nach Eröffnung der Abstimmung beschloffen werden.

Reichstagspräsident Göring

erklärte, er müsse anerkennen, daß die Reichstagsauflösung rechtsgültig sei, da auch ein gestürzter Reichskanzler ein Auflösungsdekret gegenzeichnen könne, solange er das Vertrauen des Reichspräsidenten habe. Dagegen müsse er auf seinem Standpunkt beharren, daß die Abstimmungen rechtsgültig seien, da sie bereits begonnen hatten, als der Reichskanzler sich zum Wort gemeldet hatte. Allerdings habe er auch formaljuristisch lebhaft Bedenken, ob die Begründung, die für die Auflösung gegeben worden sei, mit dem Geist und dem Sinn der Verfassung übereinstimme.

Abg. Berndt (Dn.) erklärte, daß er sich voll auf den Boden der Ausführungen des Regierungsvertreters stelle. Die Reichsregierung sei zu ihrem Verhalten vollständig berechtigt; denn sie müsse wissen, wie der Reichstag und der Ausschuss sich selbst beurteile, ob der Reichstag, wie sein Präsident am Montag verfassungs- und geschäftsordnungswidrig erklärt habe, gültige Beschlüsse gefaßt habe trotz ordnungsmäßig geschehener Auflösung, und ob er sich noch weiter als existent betrachte oder ob dies nicht der Fall sei. Für letzteren Fall trete der Ausschuss in Kraft.

In der weiteren Aussprache erklärte Abg. Löbe (Soz.) als Vorsitzender, daß nach Artikel 35 der Verfassung der Ausschuss bestellt sei für die Zeit außerhalb der Tagung und nach Beendigung einer Wahlperiode oder der Auflösung des Reichstags bis zum Zusammentritt des neuen Reichstags.

Abg. Wegmann (Ztr.) bezeichnete die Haltung der Regierung als eine Politik der doppelten Moral, weil die Regierung auf der einen Seite sage, sie habe rechtmäßig aufgelöst, auf der anderen Seite aber Bedingungen für ihr Erscheinen im Ausschuss stelle.

Abg. Schmidt-Hanover (Dnat.) bestritt nachdrücklich die Beweisführung des Reichstagspräsidenten und erklärte insbesondere, daß die Abstimmung selbst noch gar nicht im Gange, sondern nur angekündigt war. Das deutsche Volk werde kein Verständnis dafür haben, daß auf Grund einer bestrittenen Geschäftsordnungsfrage dem Reichskanzler in einer außen- und innenpolitisch krisenreichen Zeit das Wort verjagt wurde.

Während der Ausführungen des deutschnationalen Redners kam es zu erregten Auseinandersetzungen zwischen den Deutschnationalen und den Nationalsozialisten.

Kanzler und Innenminister sollen erscheinen

Gegen die beiden deutschnationalen Stimmen wurde darauf ein sozialdemokratischer Antrag angenommen, wonach der Ausschuss die Anwesenheit des Reichskanzlers und des Reichsinnenministers verlangt.

Der Ausschuss befaßte sich dann noch kurz mit der politischen

Durchsuchung des Reichstagsgebäudes

in der Nacht zum Dienstag. Abg. Torgler (Komm.) erklärte, es seien im Fraktionszimmer die Schränke von den Reichstagsbeamten geöffnet und von den Polizeibeamten durchsucht worden, eben-

Sür eilige Leser.

* Die durch die Reichstagsauflösung geschaffene Lage hat den Rundfunkkommissar des Reichsministers des Innern Ministerialrat Scholz veranlaßt, in jeden Ansehen parteipolitischen Rücksichten in seiner Amtsführung zu vermeiden, im Einvernehmen mit der Parteileitung der NSDAP, als deren Mitglied auszuscheiden.

* Der Reichspräsident empfing gestern den Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg Dr. Luppe und nahm aus dessen Händen den Ehrenbürgerbrief der Stadt Nürnberg entgegen.

* Gestern wurde die Asche des verstorbenen Admirals Zenker, seinem testamentarischen Wunsche entsprechend, durch den Kreuzer „Admiral“ auf dem Schlachtfeld der Slageracklucht in der Nordsee verstreut. Der Sohn des Admirals, Leutnant zur See Zenker, nahm an der Feierlichkeit teil.

* Der frühere Reichstagspräsident Löbe ist in die Redaktion des „Vorwärts“ eingetreten. Bis 1920 war Löbe bekanntlich Chefredakteur der „Breslauer Volkswacht“.

* General Sanjurjo ist in das Straflagenenlager Puerto de Santa Maria übergeführt worden. Von dort wird er nach Afrika deportiert werden.

* Wie Havas aus Asuncion meldet, erklärte der Kriegsminister dem Havasvertreter, daß entgegen anderslautenden Nachrichten keine weiteren Reserven mobil gemacht würden, da die gegenwärtig unter den Fahnen stehenden Streitkräfte ausreichend seien.

Wenn der Reichstagspräsident nach der Wortmeldung des Reichskanzlers noch einen Beschluß auf namentliche Abstimmung herbeiführte, so ergibt sich daraus mit völliger Klarheit, daß die Abstimmung bei der Wortmeldung des Reichskanzlers noch nicht begonnen hatte und daß der Präsident selber die Abstimmung noch nicht als begonnen ansah. Damit steht fest, daß dem Reichskanzler geschäftsordnungs- und verfassungswidrig das Wort verjagt worden ist.

Mit der Uebergabe der Urkunde an den Reichstagspräsidenten trat die Auflösung in Wirksamkeit. Jede weitere Tätigkeit der noch versammelten Abgeordneten entbehrte damit der verfassungsrechtlichen Grundlage. Beschlüsse des Reichstags über die Aufhebung der Notverordnung vom 4. September d. J. und über die Entziehung des Vertrauens liegen daher nicht vor.

Ungeachtet der klaren Rechtslage hat der Präsident des Reichstags an den Reichskanzler in den Abendstunden des Montag folgendes Schreiben gerichtet:

Der Reichstag hat in seiner Sitzung vom 12. September 1932 auf Grund der Anträge Torgler und Genossen mit 512 bei 559 abgegebenen Stimmen beschloffen:

1. Die Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung der Wirtschaft vom 4. September 1932 ist mit sofortiger Wirkung aufzuheben.
2. Die Verordnung der Reichsregierung zur Vermehrung und Erhaltung der Arbeitsgelegenheit vom 5. September 1932 ist mit sofortiger Wirkung aufzuheben.
3. Der Reichstag entzieht der Reichsregierung von Papen das Vertrauen.

Aus diesem Schreiben in Verbindung mit den Erklärungen, die er am Montag abgegeben hat, ergibt sich, daß der Reichstagspräsident die Auflösung des Reichstags nicht anerkennt. Mit dieser Stellungnahme des Reichstagspräsidenten steht die Einberufung des Ausschusses zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung in Widerspruch.